

# Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

## Königreich Bayern.

N<sup>o</sup> 47.

München, den 11. November 1874.

### Inhalt:

Bekanntmachung vom 3. November 1874, die Verwaltung der Ausschlaggefäße betreffend.

Bekanntmachung, die Verwaltung der Ausschlaggefäße betreffend.

### Staatsministerium der Finanzen.

Die im Vollzuge der Allerhöchsten Verordnung vom 9. Juni 1874, die Verwaltung der Malzausschlag- und Stempelgefäße betr., (Gesetz- und Verordnungsblatt No. 29 S. 334. fg.), an die k. Zoll- und Ausschlagbehörden ergangene Anweisung wegen Rückvergütung des Malzausschlages für ausgeführtes Bier wird in nachfolgendem Abdrucke mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die früheren Anordnungen über die Rückvergütung des Malzausschlages, insoweit sie den Bestimmungen dieser Anweisung entgegenstehen, außer Wirksamkeit zu treten haben.

Die übrigen zum Vollzuge der gedachten Allerhöchsten Verordnung erlassenen Instruktionen für die k. Zoll- und Ausschlagbehörden werden, insoweit dieselben entweder allgemein verbindliche Verwaltungsvorschriften enthalten oder deren Kenntniß für die Ausschlag-Interessenten